

WAS TUN BEI VERDACHT AUF GEWALT AN KINDERN?



Gerd Altmann / pixelio.de

Hilfestellung für Mitarbeiter*innen
in Betreuungseinrichtungen und Schulen

Kinder brauchen mutige Erwachsene

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Sie reicht von direkter körperlicher Gewalt, emotionaler Gewalt, wie z. B. Abwertungen, Schuldzuweisungen, Liebesentzug, emotionaler Erpressung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung, bis zum Miterleben von Gewalt zwischen Eltern. Oft geht es auch um belastende Situationen, die von niemandem absichtlich oder aktiv herbeigeführt werden, sondern z. B. aus einer Überforderung von Eltern entstehen – was in der Mehrzahl der Fälle ist.

In der Sprache der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) werden all diese Vorfälle unter dem Begriff „Kindeswohlgefährdung“ zusammengefasst. Kinder und Jugendliche, die solchen Belastungen ausgesetzt sind, brauchen aufmerksame und mutige Menschen in ihrem Umfeld, an die sie sich wenden können.

Fachkräfte in Betreuungseinrichtungen werden für Kinder und Jugendliche oft zu Bezugspersonen, denen sie vertrauen – und dann auch anvertrauen. Manchmal entsteht bei Fachkräften auch einfach durch ihre Beobachtungen der Verdacht, dass ein Kind Gewalt ausgesetzt sein könnte. Solche Situationen erzeugen Handlungsdruck und können Gefühle der Unsicherheit und Überforderung aufkommen lassen.

Diese Broschüre richtet sich an Sie als Fachkraft und soll Sie dabei unterstützen, den Mut aufzubringen, dem Kind in einer solchen Situation zur Seite zu stehen und Ihr Vorgehen zu ordnen, um erste Schritte zum Schutz des Kindes zu setzen.

Wenn wir ein Kind in Not sehen, neigen wir instinktiv dazu, das betroffene Kind möglichst schnell und sicher beschützen zu wollen. Das ist ein gesunder und guter Impuls – der uns aber dazu motivieren sollte, mit Bedacht vorzugehen. Vorschnelles Handeln kann oft die gewünschten Ziele nicht herbeiführen, sondern zieht im Gegenteil

häufig unbeabsichtigt große Probleme nach sich, wodurch das Erreichen eines wirksamen Schutzes des Kindes oft viel schwerer möglich wird.

Wenn sich also für Sie ein Verdacht ergibt, dass ein Kind Gewalt ausgesetzt sein könnte:

- Nehmen Sie Ihre Gefühle bewusst wahr. Es ist ganz normal, in einer solchen Situation teils intensive Emotionen und Druck zu spüren. Akzeptieren Sie diese. Mit diesen normalen Reaktionen professionell umzugehen bedeutet, nicht impulsiv zu reagieren, sondern die folgenden Einschätzungen und Entscheidungen mit Unterstützung abzuwägen.
- Bleiben Sie mit dem Verdacht nicht alleine. Holen Sie sich Unterstützung! Besprechen und dokumentieren Sie Ihre Wahrnehmung(en) mit Ihrer Leitung, mit Kolleg*innen bzw. gegebenenfalls mit Fachpersonen.

Ruhe und Besonnenheit – gemeinsam entscheiden

Damit wir wirklich dazu beitragen können, dem Kind effektiv zu helfen, ist Ruhe und Besonnenheit in der Wahl des weiteren Vorgehens sehr wichtig – insbesondere dann, wenn wir einen Verdacht haben, diesen aber nicht eindeutig belegen können, was bei genauerem Hinsehen oft der Fall sein kann. Die Wahrnehmung der Situation und vor allem die Zielvorstellungen ändern sich oft schnell, wenn man mehr über den Sachverhalt erfährt.

- Betrachten Sie den Sachverhalt gemeinsam und unterscheiden Sie bewusst zwischen Vermutungen, direkten Wahrnehmungen

und Erzählungen Dritter. Wie konkret stellt sich der Verdacht bei einer Betrachtung im „Vier-Augen-Prinzip“ dar?

- Grenzen Sie gemeinsam ein, wie konkret der Verdacht ist: Gibt es eindeutige und direkt wahrnehmbare Hinweise (z. B. klare Aussagen eines Kindes, sichtbare Verletzungen etc.)? Kann klar eingegrenzt werden, um welche Gefährdung bzw. welche Form von Gewalt es sich handelt und von wem sie ausgeht? Oder bleibt der Verdacht vage? Sind Anzeichen vorhanden, die eine Gefährdung in den Raum stellen, aber nicht eindeutig zuordenbar sind (z. B. Andeutungen, mehrdeutige Aussagen, auffälliges Verhalten, das auch anders interpretiert werden könnte)?
- Für die Entscheidung, ob Sie unmittelbar handeln müssen, grenzen Sie ein, wie dringend ein Eingreifen nötig ist. Wird eine akute Lebensgefährdung befürchtet, müssen wahrscheinlich auch bei einem vagen Verdacht weitere Schritte eingeleitet werden (z. B. Polizei bzw. Rettung rufen, Gefährdungsmitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe). Ist der zu erwartende Schaden durch die Gefährdung geringer und die Hinweise darauf nur vage, ist es oft möglich und sinnvoll, achtsam zu bleiben und weiter zu beobachten, um den Verdacht zu konkretisieren. Bei diesen Überlegungen kann es helfen, auf Fachmaterialien zurückzugreifen (siehe Anhang).

- Dokumentieren Sie die vorliegenden Hinweise, Ihre gemeinsame Einschätzung, das weitere vereinbarte Vorgehen und welche Personen (und ggf. zusätzliche Fachkräfte) beigezogen wurden – auch wenn Sie noch keine Gefährdungsmitteilung machen.
- Falls Sie noch unsicher betreffend weiterer Handlungsmöglichkeiten sind, holen Sie sich Beratung bei Fach-einrichtungen, wie z. B. dem Kinderschutz oder der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Liste am Ende der Broschüre).
Bei unklaren Situationen kann auch eine „anonymisierte Beratung“ bei der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass der konkrete Fall vorab, ohne Bekanntgabe des Namens eines Kindes, mit Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe besprochen wird. Eine anonyme Beratung stellt noch keine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe dar!

Gemäß § 37 B-KJHG (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben auch Bildungs- und Betreuungseinrichtungen eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe, wenn sich „der begründete Verdacht“ ergibt, „...dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist ...“ und „diese konkrete erhebliche Gefährdung“ nicht anders verhindert werden kann.

Gespräche mit dem Kind...

- Ein Kind, das Ihnen von Sorgen und Ängsten erzählt, drückt so auch Vertrauen aus. Stehen sie dem Kind weiterhin als Stütze zur Verfügung. Eine Vertrauensperson kann für ein Kind, besonders in einer schwierigen Situation, von großem Wert sein. Oft geht es dabei auch darum, gemeinsam mit dem Kind die Zeit bis zu entscheidenden Änderungen durchzustehen bzw. auszuhalten. Das Bestehen einer Vertrauensbeziehung ist meist die Grundlage dafür, dass sich ein Kind weiter anvertraut.
- Das Kind bestimmt, was es besprechen will – kein Ausfragen! Bedrängen Sie das Kind nicht, zu erzählen!
- Vergleichen Sie die eigenen Zielvorstellungen mit denen des Kindes. Fragen Sie es, was es an seiner Situation verändern will und erklären Sie realistisch, wie Sie dazu beitragen können. Dabei ist es wichtig, die eigenen Grenzen zu kennen, um keine unhaltbaren Versprechungen zu machen. Bieten Sie dem Kind an, an seiner Seite zu stehen, es gegebenenfalls zu anderen Facheinrichtungen zu begleiten.
- Sollte ein Kind offen über seine Erlebnisse reden, ist es wichtig, ihm Glauben zu schenken! Auch die Erklärung, dass das Kind in keinem (!) Fall „Schuld“ oder auch nur „Mitschuld“ an Missbrauch und/oder Gewalt trägt, ist hilfreich und notwendig.
- Kinder, die von Problemen mit nahestehenden Personen berichten, kommen schnell in einen Loyalitätskonflikt, wenn sie etwas weitersagen. Entlasten Sie das Kind von möglichen

Schuldgefühlen, z. B.: „Es war absolut richtig, dass du mir das erzählt hast!“

- Schaffen Sie beim Gespräch mit dem Kind eine sichere Atmosphäre. Orientieren Sie sich am Tempo des Kindes. Lassen Sie es erzählen und beschränken Sie sich auf wenige, offene Fragen.
- Bleiben Sie selbst ruhig und sachlich und hören Sie dem Kind zu. Nehmen Sie von Bewertungen Abstand, das kann schnell zum Rückzug des Kindes führen. Bei erfahrener Gewalt sind oft Schuld- und Schamgefühle sehr groß, was dazu führt, dass Kinder Wertungen schnell auf sich beziehen. Respektieren Sie die Gefühle des Kindes.
- Eine möglichst wortgetreue Dokumentation ist im gesamten Verlauf für ein eventuell weiteres behördliches Vorgehen von großer Bedeutung.
- Machen Sie dem Kind keine Versprechungen, die Sie dann nicht halten können (z. B. Geheimhaltung)!
- Besprechen Sie die weiteren Schritte vorher mit dem Kind, sofern dies möglich ist, außer es sprechen gute Gründe gegen eine detaillierte Information des Kindes. Wo möglich, machen Sie aber für das Kind nachvollziehbar, wie es weitergeht. Das kann das beängstigende Gefühl der Ungewissheit verringern.
- Erklären Sie ihm gegebenenfalls, dass Sie Hilfe beiziehen müssen, weil Sie es alleine nicht vor weiteren Übergriffen schützen können, z. B. „Was du mir erzählt hast, davor müssen

Kinder geschützt werden. Deshalb darf ich es auch nicht geheim halten, sondern muss Folgendes machen...”

- Beziehen Sie Kinder und Jugendliche ihrem Alter entsprechend immer in Entscheidungen ein – die Letztverantwortung für Entscheidungen in Ihrer Zuständigkeit muss jedoch bei Ihnen liegen und darf nicht delegiert werden.

Kontaktaufnahme zu den Eltern...

Bevor eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, sollte überlegt werden, ob die Gefährdung auf eine andere Art verhindert werden kann. In vielen Fällen ist es ein angemessener Schritt, ein Gespräch mit Eltern zu suchen, um Sorgen um das Befinden der Kinder mit Ihnen zu teilen und so auch Veränderungen für das Kind anzuregen. Dies ist in Fällen, in denen keine absichtliche Gewalt von den Eltern ausgeht, oft auch sinnvoll und möglich. Die meisten Eltern sind daran interessiert, wenn es ihren Kindern nicht gut geht.

- Bringen Sie im Gespräch mit den Eltern eine Anteilnehmende Sorge um das Befinden des Kindes zum Ausdruck. Beschreiben Sie Ihre Wahrnehmungen möglichst ohne Interpretationen und Schuldzuweisungen – auch wenn Sie Defizite in der Erziehung vermuten.
- Weisen Sie die Eltern auf bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote hin (z. B. Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendhilfe).
- Wenn Sie die Situation so einschätzen, dass Sie sich bei einem weiteren Bestehen der Belastung verpflichtet sehen, eine

Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe zu machen, sprechen Sie das offen an.

- Bleibt ein Verdacht auf Gefährdung weiterhin bestehen, lassen Sie sich erneut von einer Facheinrichtung beraten. Auch wenn die Gewalt in der Familie ausgeübt wurde, ist das Wohl des Kindes nicht immer durch eine Herausnahme aus der Familie am besten zu sichern (in bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, im Sinne des gelinderen Mittels, Entlastungslösungen wie z. B. Schülerhort oder Ganztagesbetreuung anzubieten). Die meisten Eltern, die Gewalt gegen ihre Kinder ausüben, tun dies nicht in Schädigungsabsicht, sondern in Überforderungssituationen.
- Sind Eltern nicht zu einer Zusammenarbeit bereit und bleibt ein Verdacht bestehen, hat auf jeden Fall eine Mitteilung auf Verdacht einer Gefährdung im Sinne des § 37 B-KJHG (Meldepflicht) zu erfolgen.

Eine Kontaktaufnahme zu den Eltern ist aber nicht immer sinnvoll!

- Bei Verdacht auf gravierende Gewalt oder sexualisierte Gewalt durch die Eltern oder einen Elternteil, ist von deren Einbindung dringend abzuraten.
- Konfrontieren Sie niemals vorschnell Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes mit Ihrem Verdacht, insbesondere, wenn mögliche Täter*innen im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten sind!

Potentielle Täter*innen, die dies in Erfahrung bringen, könnten Druck auf das Kind ausüben bzw. schon vorhandenen Druck noch verstärken.

Ist der Verdacht vage...

Sollten Sie sich dazu entscheiden, die Situation weiter zu beobachten, um einen vagen Verdacht ggf. zu konkretisieren oder abzuwarten, bis sich andere Erklärungen ergeben, sollten Sie die Bedürfnisse des Kindes immer mitberücksichtigen.

Es geht darum, dieses achtsam zu begleiten und nicht darum, aktiv „Beweismaterial“ zu sammeln. Dokumentieren Sie gewissenhaft, aber fangen Sie nicht an, über das Ihrer Rolle angemessene Maß hinaus zu ermitteln.

- Unterscheiden Sie in Ihrer Dokumentation zwischen eigenen Wahrnehmungen, Vermutungen und Erzählungen Dritter. Dokumentieren Sie die Unterhaltung (auch eigene Aussagen) mit dem Kind zeitnah und so wortgetreu wie möglich. Auch Gedächtnisprotokolle sind wertvoll.

Aber:

- Intensive Befragungen eines Kindes sind nicht zielführend und schränken möglicherweise spätere Möglichkeiten ein. Jede Befragung – vor allem von Nicht-Fachpersonen – kann die Aussagen eines Kindes beeinflussen und so auch deren Beweiskraft vor Gericht mildern. Gezielte und tiefergehende Befragungen sollten daher Fachleuten überlassen werden.

Erhärtet sich ein konkreter Verdacht...

Hat sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtet oder ist das Kind akut bedroht, gefährdet oder verletzt, muss sofort gehandelt und Mitteilung bei der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe erstattet werden. Die Mitteilung wird in schriftlicher Form von der Leitung eingebracht.

Den Meldebogen finden Sie im Internet auf der Seite des Landes Tirol.

Was geschieht nach einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe?

Eine Gefährdungsmittteilung an die Kinder- und Jugendhilfe ist keine Anzeige im strafrechtlichen Sinne. Die Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, Informationen zu beschaffen und Einschätzungen in Bezug auf eine Gefährdung zu treffen.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann mit den Obsorgeträgern eine Vereinbarung abschließen, deren Einhaltung überprüft wird. Diese Vereinbarung kann je nach Problemlage sehr unterschiedlich gestaltet sein.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei verpflichtet, das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel einzusetzen. Dies entspricht sowohl dem Grundsatz nach § 182 ABGB als auch dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben gemäß Artikel 8 EMRK – **dem Kind soll seine Familie erhalten bleiben** – allenfalls mit Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Viele Kinder wünschen sich eine Beendigung der Gewalt, ohne dass dabei ihr Leben umgekrempelt wird oder sie gar ihre Familie verlassen müssen.

Die Perspektive der Eltern auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit den von den Fachkräften geäußerten Sorgen sind selbst zentraler Gegenstand der Gefährdungseinschätzung, sowie des Auslotens von Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie. Es gilt, ein gemeinsames Verständnis des Problems und der Hilfe zu entwickeln.

Eine Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe gelingt umso besser,

- je weniger Eltern Angst vor überraschenden Maßnahmen oder Eingriffen haben müssen,
- je mehr sie auf Hilfe und Unterstützung hoffen können,
- je offener der Dialog mit den Eltern war/ist und
- je besser es gelingt, den Zugang (Kooperation) zu den Eltern herzustellen.

Ist die Gefährdung des Kindeswohles in der Familie nicht durch Unterstützung zu verhindern oder/und keine Kooperation vorhanden, so kann die Kinder- und Jugendhilfe einen Antrag nach § 181 ABGB (Entziehung oder Einschränkung der Obsorge) beim zuständigen PflEGschaftsgericht einbringen. Auch im Rahmen des pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens können, im Sinne einer kooperativen Lösung, verschiedene Maßnahmen vereinbart und festgelegt werden.

Erkennt die Kinder- und Jugendhilfe, dass der sofortige Schutz des Kindes erforderlich ist, da eine hochgradig unklare oder uneinschätzbare Gefährdungsvermutung vorliegt und ist mit den Eltern keine Kooperation möglich, so hat die Kinder- und Jugendhilfe nach § 211

ABGB (Gefahr im Verzug) das Kind zu schützen und aus der Familie zu nehmen.

Wie geht es für das Kind weiter?

Mit einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe ist die Sache für das Kind aber meist nicht erledigt.

- Die Absicht hinter einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe sollte nicht die Delegation von Verantwortung, sondern eine möglichst gut koordinierte und vernetzte Zusammenarbeit im Sinne des Kindes sein.
- Außerdem sollte eine fachliche Unterstützung Handlungssicherheit geben, um dem Kind weiterhin als Vertrauensperson zur Verfügung stehen zu können.

Auch wenn Sie die Kinder- und Jugendhilfe involviert haben oder auch andere Stellen tätig sind, so bedeutet dies nicht, dass sich die Situation für das Kind sofort verbessert. Vor ihm liegt oft eine schwierige Zeit, in der Begleitung und Beistand besonders wichtig sind.

Über die Zeit der Abklärung der Kinder- und Jugendhilfe hinweg kann es sein, dass das Kind eher Kontakt zu Ihnen, als zu neuen Personen sucht – Sie sind ihm vertraut.

Beachten Sie weiterhin die Regeln zu einem Gespräch mit dem Kind!

Anhang – Hilfreiche Informationen

- Bundeskanzleramt “(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen; ein Leitfaden
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf?m=1614353451&>
- Interdisziplinäre Leitlinie Kindeswohl.
<https://leitlinie-kindeswohl.org>
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Deutschland), Bögen zur Gefährdungseinschätzung.
www.kinderschutz-zentren.org/standards
- Handbuch zur Kindeswohlgefährdung des Deutschen Jugendinstituts.
www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf
- KiWo-Skala des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.
<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen/>

Die angeführten Quellen verweisen auf externe Angebote, die außerhalb der Zuständigkeit der Herausgeberin dieser Broschüre liegen. Sollte der angegebene Link nicht mehr funktionieren, wird gebeten, die Verfügbarkeit durch Suche nach dem angeführten Titel selbst zu überprüfen.

Facheinrichtungen

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512/508 3792
Email: kija@tirol.gv.at

Kinderschutz Tirol

Kinderschutz Innsbruck
Telefon: +43 (0)512/583757

Kinderschutz Wörgl
Telefon: +43 (0)5332/72148

Kinderschutz Imst
Telefon: +43 (0)5412/63405

Kinderschutz Lienz
Telefon: +43 (0)4852/71440

Kinderschutz Reutte
Telefon: +43 (0)5672/64510

Gewaltschutzzentrum Tirol

Tel.: +43 (0)512/571313

Regionalstelle **Landeck**
Tel.: +43 (0)512/571313

Regionalstelle **Kitzbühel**
Tel.: +43 (0)664/4507105

Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) Tirol

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5344 6212

Bezirkshauptmannschaft Imst

Tel.: +43 (0)5412/6996 5361

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Tel.: +43 (0)5356/62131 6342

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Tel.: +43 (0)5372/606 6102

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Tel.: +43 (0)5442/6996 5462

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Tel.: +43 (0)4852/6633 6582

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Tel.: +43 (0)5672/6996 5672

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Tel.: +43 (0)5242/6931 5831

Stadtmagistrat Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5360 8014

Auf der Homepage der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft finden Sie Informationen zum Journaldienst während der dienstfreien Zeiten.

So der Journaldienst nicht selbst Verfügungen trifft, kann er zu Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe Kontakt aufnehmen, die aber keine Verpflichtung zum Bereitschaftsdienst haben.

Auch beim Stadtmagistrat Innsbruck gibt es einen während der dienstfreien Zeiten durchgehend erreichbaren Journaledienst. Dieser ist in der Lage, auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wesentliche Dinge einer Klärung zuzuführen.

Außerhalb der angeführten Anwesenheitszeiten der Journaledienste in der Dienststelle, erfolgt die Vermittlung zu den Journalediensten der Bezirkshauptmannschaften und des Stadtmagistrates Innsbruck über die Landeswarnzentrale unter Tel. Nr. +43 (0)512/580580.

Impressum

Herausgegeben von:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol und
Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

Text: Mag.^a Elisabeth Harasser
 Dr. Hannes Henzinger
 DSA Reinhard Stocker-Waldhuber

Layout: Kija Tirol

Druck: Zillerdruck Steiner Druck und Grafik GmbH & Co KG, Zell am Ziller

Bild: Gerd Altmann / pixelio.de

Stand: April 2023